

Bescheinigungs-Buch

über die

Invaliden-Versicherung

für

Heinrich Kusterberg

Bur Beachtung für den Versicherten!

1. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 134) oder der neuen Quittungskarte (§ 136) gegen die Aufrechnung der Karte und den Inhalt der Bescheinigung (§ 134) sowie gegen die Übertragung (§ 136) Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.
2. Jeder Anspruch aus den laufenden und allen früheren Karten geht verloren, wenn nicht für die 2 Jahre nach Ausstellung der Karte mindestens für 20 Beitragswochen Beiträge entrichtet werden.

Bescheinigungen

über die

Endzahlen aus der Aufrechnung der
Quittungs-Karten

für

dem Fabrikanten *Ernst August Huserberg*


geboren am *31. März 1891*

zu ~~*Verhaußen*~~ (^{Kreis} ~~*Verhaußen*~~) (^{Amt} *Mühlheim*)

Versicherungsanstalt *Hannover*

(Name der Anstalt, welcher auf der ausgerechneten Karte verzeichnet ist.)

Quittungskarte № 1.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse				I.	II.	III.	IV.	V.
						<i>15</i>	<i>37</i>	
Dauer der bescheinigten Krankheiten				Dauer militärischer Dienstleistungen				
vom		bis einschließlich		vom		bis einschließlich		
<i>24</i>	<i>8</i>	<i>1907</i>	<i>29</i>	<i>9</i>	<i>1907</i>			
<i>24</i>	<i>14</i>	<i>1907</i>	<i>6</i>	<i>11</i>	<i>1908</i>			
Ort und Datum <i>Linden, den 8. April 1908</i>								
				Aufrechnungsstelle <i>Betriebs-Krankenkasse</i> der <i>Mechanischen Weberei zu Linden.</i>				

Quittungskarte № 2.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse				I.	II.	III.	IV.	V.
							574	
Dauer der bescheinigten Krankheiten				Dauer militärischer Dienstleistungen				
vom		bis einschließlich		vom		bis einschließlich		

Ort und Datum Linden, den 17. April 1909.

Aufrechnungsstelle Betriebs-Krankenkasse der Mechanischen Weberei in Linden.

Dienststempel zu der Aufrechnungsstelle

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarte Nr. für

Erwin Amberberg

Erwin Amberberg

geboren am 21. 3 1891 zu Beckhausen

Kreis Wahlheim 98.

Versicherungsausschuss Hannover.

Zahl der Wochen für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse				I	II	III	IV	V
							522	
Dauer bescheinigter Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen						
vom		bis einschließlich		vom		bis einschließlich		

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Hannover, den 21. Juli 1910

Magistrat

der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Das **Invalidenversicherungsgesetz** will allen unter dasselbe fallenden Personen gewähren, entweder

eine Rente, sobald sie nachweislich dauernd erwerbsunfähig geworden — ohne Rücksicht auf das Lebensalter, in welchem die Erwerbsunfähigkeit eintritt — (Invaliditätsversicherung);

oder eine solche, sobald sie das 70. Lebensjahr vollendet, auch ohne den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit (Altersversicherung).

Die Invaliditäts- und Altersversicherung basiert auf der Grundlage des Versicherungszwanges. Versicherungspflichtig sind vom vollendeten 16. Lebensjahre ab alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigte Personen. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 *M.* nicht übersteigt; sowie die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 *M.* nicht übersteigt. Weiter unterliegen der Versicherungspflicht die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und die Hausgewerbetreibenden der Weberei und Wirkerei einschl. gewisser Neben- und Nacharbeiten.

Bedingungen zur Erlangung des Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente sind, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des gesetzlich bestimmten Alters, die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und die Leistung von Beiträgen.

Die Mittel zur Leistung der Renten werden aufgebracht durch Zuschüsse des Reiches und durch die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten.

Invalidenrente

erhält derjenige, welcher mindestens 200 Wochen Beiträge bezahlt hat und nachweist, daß er unverschuldet dauernd erwerbsunfähig, also außer Stande ist, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

Berechnung der Invalidenrente.

Die Invalidenrente besteht aus dem Zuschusse des Reiches von 50 *M.*, aus dem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teile, welcher sich aus einem Grundbetrage und den nachstehend erläuterten Steigerungssätzen ergibt.

Der Grundbetrag beläuft sich: für die I. Lohnklasse auf 60 *M.*, II. auf 70 *M.*, III. auf 80 *M.*, IV. auf 90 *M.* und V. auf 100 *M.* Der Berechnung des Grundbetrages werden 500 Beitragswochen zugrunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der I. Lohnklasse in Ansatz gebracht.

Für jede Beitragswoche tritt eine Steigerung der Rente ein. Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in der I. Lohnklasse 3 *S.*, II. 6 *S.*, III. 8 *S.*, IV. 10 *S.* und in der V. Lohnklasse 12 *S.*

Altersrente

erhält, wer mindestens 1200 Wochen Beiträge nachweisen kann und das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Versicherten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden für jedes Jahr nach dem 40. Lebensjahre unter Umständen 40 Beitragswochen gutgerechnet.

Berechnung der Altersrente.

Die Rente besteht aus dem festen jährlichen Zuschusse des Reiches von 50 *M.* und einem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teile. Dieser beträgt:

Für die I. Lohnklasse 60 *M.*, II. 90 *M.*, III. 120 *M.*, IV. 150 *M.* und V. 180 *M.*

Beitragsleistung.

Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche).

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben.

Die geleisteten Beiträge werden zurückerstattet

1. an weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind. Vorbedingung ist, daß für mindestens 200 Wochen Beiträge geleistet sind und der Antrag auf Rückerstattung binnen 12 Monaten nach dem Tage der Verheiratung gestellt wird.
2. wenn eine männliche Person, für welche mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet sind, verstirbt, ehe sie in den Genuß einer Rente gelangt. In diesem Falle steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen geleisteten Beiträge zu;
3. wenn eine weibliche Person, für welche mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet sind, verstirbt, ehe sie in den Genuß einer Rente gelangt, so steht den hinterbliebenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht 15 Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu. Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes und steht ihnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfälle geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 finden Anwendung.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden.

Sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird, fällt die Rückerstattung der Beitragshälfte aus.

Freiwillige Versicherung.

Folgende Personen sind nach § 14 befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülphen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;

2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;

3. Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung).

Die in Betrieben, für welche eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11) errichtet ist, beschäftigten Personen der im Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kasseneinrichtung freiwillig zu versichern (Abs. 1). Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse befugt, sich bei der besonderen Kasseneinrichtung weiter zu versichern (Abs. 2), solange sie nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis bei einer anderen besonderen Kasseneinrichtung oder bei einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. Solange die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kasseneinrichtung gegeben sind, findet die freiwillige Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nicht statt.

Tabelle zur Eintragung der Endergebnisse der amtlichen Aufrechnungen.

Aus Quittungs- Karte №	Beitragswochen (Marken) der Lohnklasse					Bescheinigte Beitrags- wochen aus		Aus Quittungs- Karte №	Beitragswochen (Marken) der Lohnklasse					Bescheinigte Beitrags- wochen aus	
	I.	II.	III.	IV.	V.	Krank- heit	Militär- dienst		I.	II.	III.	IV.	V.	Krank- heit	Militär- dienst
1								28							
2								29							
3								30							
4								31							
5								32							
6								33							
7								34							
8								35							
9								36							
10								37							
11								38							
12								39							
13								40							
14								41							
15								42							
16								43							
17								44							
18								45							
19								46							
20								47							
21								48							
22								49							
23								50							
24								51							
25								52							
26								53							
27								54							
Zusf.								Zusf.							

Aufrechnung.

Hierzu aus Quittungs-
Karte № 1 - 27

gibt zusammen

Da aber die bescheinigten Krank-
heits- und Militärdienstwochen als
Beiträge der Lohnklasse II gelten, so
ist das Schlüßergebnis. . . .

Lohn- klasse	Lohn- klasse	Lohn- klasse	Lohn- klasse	Lohn- klasse
I.	II.	III.	IV.	V.

Beitrags-
wochen.

Diese Bescheinigung

über die Endzahl
Quittung

geboren am *1/9*

versicherung

Zahl der
I
Da

als versicherungs-
fähigstes Mitglied

Geb.: *31.3.1891*

Kontroll
Aufrech
HAMBURG